

# BRANDSCHUTZORDNUNG

## für die TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

Im Interesse einer erfolgreichen Brandbekämpfung und Brandverhütung wird diese Brandschutzordnung für den gesamten Bereich der Technischen Hochschule in Kraft gesetzt. Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule haben bei Ausbruch eines Brandes, seiner Bekämpfung und zur Verhütung von Bränden diese Vorschriften zu beachten. Die Brandschutzordnung ersetzt nicht die eigene Verantwortlichkeit, im Ernstfall auch andere Maßnahmen zu ergreifen, um das Entstehen von Bränden zu verhüten und Brände erfolgreich zu bekämpfen.

### A. Brandmeldung

#### I. Alarmierung der Feuerwehr

##### 1. über Fernsprecher

und zwar die Notrufnummern: 0-112 und  
772-10-900 (alle TH-Fernsprecher)  
Sodann ist Abschnitt III (Weitermeldung) zu beachten.

##### 2. über Feuermeldeanlagen

###### 2.1 Kernbereich und Schnittspahnstraße

Durch Betätigung der Druckknopfbrandmelder bzw. durch automatische Rauchmelder sowie über das Brandmeldetelefon mit der Rufnummer  
4444

wird der Pförtner im Alten Hauptgebäude alarmiert. Dieser benachrichtigt sofort die Feuerwehr und weist sie ein.

###### 2.2 Erweiterungsgebiet Lichtwiese

Durch Betätigung der Druckknopfbrandmelder und durch automatische Wärme- und Rauchmeldeanlagen wird die Feuerwehr direkt alarmiert. Sie sieht auf einem Tableau in der ZV-Station, Petersenstraße 31, aus welchem Gebäude der Alarm erfolgt ist. An die ZV-Station, Rufnummer  
2858,

oder an die Pforte, Rufnummer

4444,

sind nähere Angaben weiterzugeben.

## II. Inhalt der Brandmeldung

Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Gebäudes, der Straße, Lage, Art und Umfang der Brandstelle, Zufahrt für die Löschzüge der Feuerwehr und evtl. den Hinweis, daß Menschenleben in Gefahr sind.

Zum Einweisen der anrückenden Feuerwehr sind ortskundige Bedienstete aufzustellen.

Bei Personenschäden ist außerdem der Rettungsdienst - Notruf 0/75035 - und in schwerwiegenden Fällen der Notarztwagen - Notruf 0/75071 - zu alarmieren.

## III. Weitermeldung

Zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung sind nach Alarmierung der Feuerwehr noch folgende Personen zu benachrichtigen:

1. der Pförtner im Alten Hauptgebäude - App. 4444
2. die Techn. Abteilung/Elekt. Anlagen - App. 2359, 4414; n. D. 2458, 3358
3. der Brandmeister - App. 2730; n. D. 2530 oder 0-713880
4. der Sicherheitsingenieur - App. 2831; n. D. 0-47787
5. der zuständige Dekan oder Prodekan
6. der Leiter der Techn. Abteilung - App. 2158; n. D. 0-74832
7. der Kanzler der THD - App. 2128; n. D. 0-77554
8. sowie auch diejenigen, welche mit den örtlichen Gegebenheiten und Gefahren vertraut sind, wie Hochschullehrer des betreffenden Fachgebiets, Betriebsleiter, Hausbeauftragte, Meister der Institutswerkstätten, Hausmeister usw.

Bei größeren Bränden sind außerdem zu verständigen:

1. der Leiter des Hochschulbauamtes - App. 2691; n. D. 0-45419
2. der Präsident der THD - App. 2220; n. D. 3429

## IV. Pläne

Gebäude- und Leitungspläne befinden sich in der Plankammer, Altes Hauptgebäude, Hochschulstr. 1, Erdgeschoß, Raum Nr. 174; die Schlüssel zur Plankammer können bei Bedarf beim Pförtner bzw. Wachführer angefordert werden.

### B. Brandbekämpfung

#### I. Brandbekämpfungseinrichtungen

1. Die THD verfügt über folgende Einrichtungen entsprechend den brandschutzrechtlichen Bestimmungen:

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| a) Handfeuerlöscher   | f) Löschbrausen             |
| b) Wandhydranten      | g) Kohlendioxidlöschanlagen |
| c) Unterflurhydranten | h) Sprinkler-Anlage         |
| d) Überflurhydranten  | i) Sandkästen               |
| e) Trockenleitungen   |                             |

2. Der Brandmeister der THD hat die Brandbekämpfungseinrichtungen laufend zu überprüfen, zu warten und ihre Einsatzbereitschaft sicherzustellen.
3. Der Sicherheitsingenieur der THD hat gemäß § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. 12. 1973 (BGBl 1973, S. 1885) u. a. bei der regelmäßigen Begehung der Arbeitsstätten die Brandbekämpfungseinrichtungen aus sicherheitstechnischer Sicht im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu überprüfen und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln bei der Brandverhütung vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.

## II. Ausbruch eines Brandes

1. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort festzustellen, ob Menschenleben in Gefahr sind. Die Rettung von Menschenleben geht jeder Brandbekämpfung vor.
2. Personen mit brennenden Kleidern sind in Woldecken, Mäntel oder Tücher zu hüllen, auf den Boden zu legen und notfalls hin- und herzuwälzen.
3. Ruhe und Besonnenheit sind unbedingt zu bewahren.
4. Wegen Verqualmung dürfen Türen nach den Treppenhäusern und Fluchtwegen nicht geöffnet werden.
5. Zur Brandbekämpfung sind die Handfeuerlöscher und sonstigen Feuerlöschgeräte zu benutzen.
6. Die Beleuchtung für Verkehrswege ist einzuschalten.
7. Aufzüge im brandbetroffenen Gebäude sind stillzulegen, nachdem festgestellt, daß sich keine Person im Aufzug befindet. Dies ist auch beim elektrischen Freischalten der Gebäude zu beachten.
8. Etwa versperrte Zugänge zum Brandherd sowie zu Wasserentnahmestellen sind freizumachen und freizuhalten.
9. Alle Bediensteten haben sich nach Weisung des Präsidenten oder eines seiner Beauftragten, des Brandmeisters oder des Einsatzleiters der Feuerwehr bei Bedarf als Ordner zur Verfügung zu stellen. Sie sollen in erster Linie Neugierige fernhalten, Durchfahrten, Torbogen usw. für Einsatzkräfte freihalten und ähnliche Aufgaben durchführen.

## III. Löschregeln

### 1. Maßnahmen bei übersichtlichem Brandherd

Bei übersichtlichem Brandherd ist sofort nach der Brandmeldung mit den Handfeuerlöschern oder Wandhydranten die Brandbekämpfung aufzunehmen. Fenster und Türen müssen geschlossen werden. In Betrieb befindliche Apparaturen und Maschinen sind abzuschalten, desgleichen Be- und Entlüftungsanlagen. Leicht brennbare Gegenstände in der Nähe des Brandherdes sind wegzuräumen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernimmt der Brandmeister, Hausmeister oder Hausbeauftragte die Leitung der Brandbekämpfung.

2. Maßnahmen bei Unübersichtlichkeit des Brandherdes

Ist der genaue Brandherd nicht auszumachen, etwa weil starke Rauchentwicklung oder Verqualmung auftreten, müssen alle mit dem Raum in Verbindung stehenden Fenster und Türen geschlossen werden. In Betrieb befindliche Apparaturen und Maschinen sind abzuschalten, desgleichen Be- und Entlüftungsanlagen.

Die Brandbekämpfung darf erst dann aufgenommen werden, wenn entweder Handfeuerlöschgeräte zum sofortigen massiven Einsatz bereitgestellt sind oder die Feuerwehr entsprechende Angriffsmittel bereithält.

3. Verhalten beim Löschen

Beim Löschen muß so nahe wie möglich an den Brandherd herangegangen werden.

Der Löschstrahl ist auf den brennenden Gegenstand zu richten, nicht in die Flammen. Es muß von unten nach oben gelöscht werden. Die Handfeuerlöcher sind erst vor dem Brandherd in Betrieb zu setzen.

In Brand geratene Materialien, wie Holz, Späne, Textilien und Papier sind mit Wasser oder Trockenlöschern zu bekämpfen.

Bei brennenden Flüssigkeiten sowie elektrischen Anlagen und Maschinen sind Pulverlöscher oder Kohlensäure-Feuerlöscher zu benutzen.

4. Verhalten bei elektrischen Anlagen

Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile von elektrischen Anlagen abzuschalten, soweit sie nicht zur Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder sich durch Abschaltung andere Gefahren ergeben (Aufzugsanlagen). Im Bereich elektrischer Anlagen sind ausschließlich Pulver- oder Kohlensäurefeuerlöscher anzuwenden.

Bei Anwendung von Kohlesäurefeuerlöschern ist in engen, schlecht belüfteten Räumen für den Bediensteten Vorsicht wegen Erstickungsgefahr geboten.

IV. Maßnahmen nach Eintreffen der Feuerwehr

Die Leitung der Brandbekämpfung ist sofort der Feuerwehr zu übergeben. Hierbei ist kurz und genau Auskunft über den Brandherd zu erteilen. Gegebenenfalls sind Fachkräfte als Berater zur Verfügung zu stellen (bei Bränden von Chemikalien oder beim Vorhandensein von Flaschen mit explosiven Gasen und dergleichen).

C. Brandverhütung

1. Abfälle

Abfälle, ölige Putzwolle, Lappen usw. sind von den Arbeitsplätzen zu entfernen und in die dafür bestimmten nicht brennbaren Behälter zu werfen.

Staub, Späne - vor allem in Schreinereien - sind laufend zu entfernen, ehe sich größere Mengen davon ansammeln.

2. Feuergefährdete Räume

In feuergefährdeten Räumen, insbesondere Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten, ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Funkenbildung durch Benutzung von Geräten und dgl. ist zu vermeiden.

3. Leicht entzündliche, brennbare Materialien

Holzwolle, Späne, Papier oder sonstige leicht brennbare Stoffe dürfen nicht auf oder in der Nähe von Feuerstätten und Heizkörpern getrocknet oder gelagert werden.

Brennende Zigarren, Zigaretten, Streichhölzer, Asche dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.

4. Rauchverbot

Wo Brandgefahr besteht, darf auf keinen Fall geraucht werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Rauchverbot nicht ausdrücklich verfügt ist.

5. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

sind in explosions- und feuergefährdeten Räumen und Anlagen ohne vorherige Beseitigung der Gefahrenquelle nicht statthaft. Beim Arbeiten mit offenen Flammen sind vor Beginn geeignete Feuerlöscher in angemessener Art und Anzahl bereit zu halten. Zur Verhütung von Schwelbränden ist nach Abschluß der Arbeiten die Arbeitsstelle sorgfältig zu überprüfen.

6. Elektrische Heiz- und Kochgeräte

sind nach Gebrauch abzuschalten oder vom Netz zu trennen.

7. Gasanlagen, Gasentnahmestellen

Hauptkahn, Bunsenbrenner und andere Gasentnahmestellen müssen nach Gebrauch geschlossen werden.

8. Fenster und Türen

Bei Dienstschluß sind grundsätzlich alle Türen und Fenster zu schließen. Feuerbeständige Türen an Brandabschnitten dürfen nicht in geöffneter Stellung blockiert werden und müssen stets sicher von allein zufallen.

Alle ortskundigen Nutzer, Hausmeister und Hausbeauftragte sollen auf die ordnungsgemäße Funktion achten.

9. Schutz der Brandbekämpfungseinrichtungen

Alle Brandbekämpfungseinrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit sein und dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden. Beschädigte oder nicht einsatzbereite Geräte sind dem Brandmeister zu melden. Jeder Mißbrauch ist streng untersagt. Die Beschädigung oder Entwendung von Brandmeldern, Feuerlöschgeräten und anderen Brandbekämpfungseinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

Da die städtische Feuerwehr im Falle eines Fehlalarms oder einer mißbräuchlichen Benutzung der Feuermeldeanlagen beachtliche Gebühren berechnet, wird derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehlalarm veranlaßt, in Regreß genommen.

10. Schlüsselkontrolle

Der Pförtner und die Wache haben laufend zu prüfen, ob die in der Pforte aufbewahrten Schlüssel vollzählig vorhanden sind.

11. Flucht- und Angriffswege

Wege, Treppen, Flure, Durchfahrten, Notausgänge und Notleitern müssen als Fluchtmöglichkeit und zum Einsatz der Feuerwehr immer freigehalten werden.

Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, daß die Notausgänge jederzeit sofort von innen zu öffnen sind.

Diese Brandschutzordnung tritt am 1.4.1977 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Brandschutzordnung vom 9. 5. 1975 ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 31. 11. 77

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Darmstadt

